

So geht es nicht!

Von

Oberbürgermeister Pohlmann, Rattowitz.
Mitglied des Abgeordnetenhauses.

Wir geben den nachstehenden Darlegungen gern Raum, ohne ihren Folgerungen in allen Teilen beitreten zu können.

In den Mitteilungen des Kriegsernährungsamts vom 23. Dezember 1916, und zwar gerade bei dem Abschnitt, der die Gemüselieferungsverträge empfiehlt, findet sich folgender Satz:

„Jeder Höchstpreis ohne öffentliche Bewirtschaftung hält die Ware vom Bedarfsort fern.“

Man hat also bereits im Dezember 1916 die Folgen, die sich aus der Bundesratsverordnung vom 3. April 1917 (§ 7) ergeben müßten, vorausgesehen. Die Bundesratsverordnung vom 3. April 1917 steht genau so wie die Bundesratsverordnung vom 11. November 1915 die Festlegung von Höchstpreisen im Kleinhandel vor. Die Folge der Festlegung der Kleinhandelspreise als Höchstpreise ist überall sofort und gleichmäßig eingetreten. Die Ware ist vom Markt verschwunden, in den Schleichhandel gegangen, zu höheren als den Höchstpreisen verkauft, also hauptsächlich den Versorgungsschichten zugegangen, denen sie nicht zukommen sollte. Mit der Festlegung der Höchstpreise ist das Gegenteil von dem erreicht, was bezweckt war.

Es ist außerordentlich schwer, „Höchstpreise“ festzusetzen. Man kann die Erzeugung nicht eingehend genug übersehen, ebenso die Unkosten des Handels, die laufend wachsen, man vergißt die Entwertung des Geldes, die durch die fortwährenden Lohn- und Gestaltssteigerungen eintritt usw.

Daß die Händler sich zurückziehen, sobald Höchstpreise festgesetzt sind, ist verständlich. Denn auf Ueberschreitung der Höchstpreise sind Strafen festgesetzt, die Strafen sind streng und ebenso ist die Ueberwachung streng. In diesem Frühjahr kam noch die außerordentliche Trockenheit hinzu, die die Erzeugung beeinträchtigte. Immerhin war so viel Ware vorhanden, daß die Märkte hätten einigermaßen versorgt werden können. Die Kirschenernte war sogar ausgezeichnet.

In einer Stadt Oberschlesiens hat die zuständige Behörde, der Magistrat, in Erkenntnis der Nachteile, die sich ergeben würden und aus besonderen anderen schwerwiegenden Gründen die Festlegung von Höchstpreisen für Obst und Gemüse nicht vorgenommen. Die Folge davon war, daß der Markt leidlich gut, zum Teil reichlich beschickt wurde. Ware war also da! Nun wird jeder ganz natürlich war Ware genug da, denn die Preise sind sicherlich ins Ungemessene gestiegen, und aus dem Grunde nur kam die Ware auf den Markt. Doch diese Beobachtung wurde nicht gemacht. Gewiß stand bei einzelnen Waren, die knapp waren, der Preis über dem Höchstpreis, aber nicht so erschreckend hoch, daß die Ware keinen Käufer fand.

Zum Teil stand die Ware gleich den festzusetzenden Höchstpreisen, zum Teil aber sank sie, z. B. bei Kirschchen unter den Höchstpreis! Der Preis der Ware richtet sich also, wie dieses Beispiel beweist, keineswegs nach den Höchstpreisen, falls öffentliche Bewirtschaftung unterbleibt, sondern sie richtet sich trotz Höchstpreisen nach Angebot und Nachfrage. Der Schluß, der daraus zu ziehen ist, ist der, daß man schleunigst den § 7 der Bundesratsverordnung vom 3. April 1917 aufhebe und dem Handel die Freiheit seiner Betätigung wiedergebe. Im Wettbewerb der Händler, die erwerben und verdienen wollen, um zu leben, regelt sich der Preis und kommt die Ware an den Markt. Höchstpreise erstören den legitimen Handel und treiben nur die Preise ins Unvernünftige. Auch die Sorge für die Zukunft muß dazu führen, dem Handel und den Händlern die Betätigungsmöglichkeit bald wieder zu geben. Der Handel regt die Erzeugung an, er kennt den Bedarf, er teilt ihm den Produzenten mit, er hilft dem Produzenten durch Rat und Tat, durch Vorstöße usw. Gerade bei Obst und Gemüse darf

man den Händler, der bis an die kleinsten Erzeugungsstellen vordringt, nicht behindern. Das gilt für Gemüse und Obst, es gilt aber auch für Butter und Eier. Auch die Butter will man „erfassen“, und sie wird immer weniger, auch die Eier will man „erfassen“ und sie verschwinden immer mehr vom Markt. Man lasse Mißgunst und Mißtrauen gegen die Händler! Man schreie nur bei Wucherpreisen, die der zuverlässige und ehrliche Händler selbst verabschaut, strafrechtlich ein, aber gebe die Kräfte, die sich rühren wollen, frei — zum Nutzen auch der Allgemeinheit!